

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenfahrzeuge, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. S. 11.

(Nr. 2652.) Verordnung, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenfahrzeuge, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. Vom 1. März 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) finden auf Binnenfahrzeuge, welche ausschließlich auf der unteren Donau oder in Ostasien auf dem Westflusse (Si-kiang), dem Jangtze-kiang und dem Pai-ho sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen verkehren, Anwendung.

§. 2.

Ueber die Einrichtung der Schiffsregister und deren Führung bei den von ihm bezeichneten Konsulaten hat der Reichskanzler nähere Bestimmungen zu treffen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Berlin im Schloß, den 1. März 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Hofadomsky.

Erstausgegeben im Reichsanzeiger des Jahres.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.